

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ates Gürpınar, Kathrin Vogler, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte und der Gruppe Die Linke**

**zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/13710, 20/13813 Nr. 2.2, 20/14053 –**

### **Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Verordnung der Bundesregierung, die Pflegeversicherungsbeiträge um 0,2 Prozentpunkte zu erhöhen werden abermals die geringen und mittleren Einkommen belastet. Das ist abzulehnen. Dies gilt umso mehr als dass bereits die Krankenversicherungsbeiträge um durchschnittlich 0,8 Prozentpunkte steigen und damit so stark wie seit vielen Jahrzehnten nicht mehr. Abzüglich des Arbeitgeberanteils reduziert sich damit das Einkommen der gesetzlich Pflichtversicherten um 0,5 Prozent, bei freiwillig Versicherten um ein ganzes Prozent. Weniger stark wirkt sich dies auf Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze aus. Je weiter das beitragspflichtige Einkommen oberhalb von 5 512,50 Euro liegt, desto geringer ist die prozentuale Wirkung der Beitragssatzerhöhung. Das ist das genaue Gegenteil von sozialer Gerechtigkeit.

Der Bundestag verkennt nicht die prekäre Lage, in der sich die Pflegeversicherung befindet. Sie droht in wenigen Wochen zahlungsunfähig zu werden. Das kommt nicht überraschend. Der Bundestag rügt die Untätigkeit der Bundesregierung, die ihre Aufgabe bis zum letzten Moment nicht wahrgenommen hat, für eine ausreichende und sozial gerechte Finanzierung der Pflegeversicherung zu sorgen und dafür notwendige Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen.

Es existieren aber sozial gerechte Möglichkeiten, wie man diese durch eine angemessene Beteiligung hoher Einkommen am Beitragsaufkommen verhindern könnte, ohne die kleinen und mittleren Einkommen zu belasten. Hier wäre insbesondere die Erhöhung oder besser noch die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze zu nennen. Denn sie bewirkt nach aktuellem Stand, dass im kommenden Jahr Monatseinkommen

nur bis 5 512,50 Euro mit Beiträgen belastet werden; auf jeden darüberhinausgehenden Euro ist kein Beitrag zu leisten. Faktisch zahlt ein Versicherter mit einem Einkommen von 11 025 Euro nur den halben Beitragssatz, bei 22 050 Euro ist es gar nur ein Viertel des Beitragssatzes.

Alleine schon durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Beitragsbemessungsgrenze in der Rente ließen sich laut dem Bericht der Bundesregierung „Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung – Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen“, der am 3. Juli 2024 vom Kabinett verabschiedet wurde, 3,4 Milliarden Euro Mehreinnahmen in der Pflegeversicherung ohne Beitragssatzerhöhung generieren. Damit würde die vorgeschlagene Erhöhung des Beitragssatzes obsolet. Durch die komplette Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze könnte die regierende Koalition der kommenden die Pflegeversicherung nicht als Pflegefall hinterlassen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten für dringend benötigte Leistungsverbesserungen und Senkung der Eigenanteile schaffen.

Weitere sozial gerechte Möglichkeiten bestünden zudem noch in der Verbeitragung von Kapitaleinkommen sowie in einem Einbezug der privaten Pflegeversicherung in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung. Auch dies ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, weil der Pflegebedarf unter den Privatversicherten deutlich geringer ist und damit dort – bei grundsätzlich gleichen Leistungsansprüchen – die Beiträge durchschnittlich niedriger ausfallen. So könnten noch weitere deutliche Leistungsverbesserungen ohne Beitragssatzerhöhung finanziert werden. Auch denkbar wäre im Übrigen eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber, da die Versicherten seit 1995 jedes Jahr auf einen Feiertag verzichten und damit auf den Gegenwert von etwa einem ganzen Beitragssatzpunkt.

Die Rentnerinnen und Rentner sind mit dem vorliegenden Regierungsvorschlag aufgrund des langen Nichthandelns der Bundesregierung und der Koalition besonders betroffen, da es verwaltungsmäßig – wie von der Rentenversicherung bereits im Sommer 2024 kommuniziert – unmöglich ist, die Renten so kurzfristig anzupassen. Dafür sollen sie nach § 1 Abs. 2 dem Verordnungsentwurf die Erhöhung in den ersten sechs Monaten aussetzen und dann im Juli durch eine zusätzliche Beitragszahlung von 1,2 Prozentpunkten auf die gerade zum Juli erhöhten Renten nachholen. In dem Verordnungsentwurf wurde noch nicht einmal der Versuch unternommen, die so verursachte Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner durch einen niedrigeren nachzuholenden Beitragssatz auszugleichen. Diese Unausgegorenheit zeigt nochmals die unnötige Kurzfristigkeit der vorliegenden Verordnung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ohne weitere Verzögerung einen Gesetzentwurf einzubringen,

1. der durch eine oder mehrere der oben genannten Maßnahmen in sozial gerechter Weise die Zahlungsfähigkeit der Pflegeversicherung stabilisiert;
2. der hierfür für einen kurzen Übergangszeitraum auch Steuermittel einsetzen kann;
3. und der – sollte die Verordnung zur Erhöhung des Beitragssatzes beschlossen werden – diese wieder aufhebt und damit die Erhöhung des Beitragssatzes rückgängig macht.

Berlin, den 4. Dezember 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**